

# CE-Newsletter

## Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur 96. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### Vorstellung der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

Nach 21 Jahren wurde am 30. Juni 2009 unter der Nummer 2009/48/EG eine neue Spielzeugrichtlinie veröffentlicht. Die Richtlinie wird die derzeitige Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG ersetzen und muss ab dem 20. Juli 2011 von allen Beteiligten angewendet werden. Wir wollen Ihnen in diesem Newsletter die Richtlinie kurz vorstellen, da sie auch einige Neuerungen mit sich bringen wird.

### Warum überhaupt eine neue Spielzeugrichtlinie?

Die alte Spielzeugrichtlinie musste aus mehreren Gründen überarbeitet werden:

- Durch die technische Entwicklung auf dem Spielzeugmarkt haben sich neue Probleme der Spielzeugsicherheit ergeben, die zu wachsender Besorgnis bei den Verbrauchern geführt haben. Die Sicherheitsanforderungen mussten also insgesamt aktualisiert werden.
- Die Richtlinie musste in einigen Teilen an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten) sowie an den Beschluss Nr. 768/2008/EG (Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten) angepasst werden.
- Um den Herstellern und den nationalen Behörden die Anwendung der Spielzeugrichtlinie zu erleichtern, musste der Geltungsbereich der Richtlinie überarbeitet werden.
- Zum leichteren Verständnis und im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Spielzeugrichtlinie sollten bestimmte neue Begriffsbestimmungen, die für die Spielzeugbranche spezifisch sind, definiert werden.

### Der Geltungsbereich der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

Die Richtlinie 2009/48/EG definiert ihren Geltungsbereich in Artikel 2:

*Diese Richtlinie gilt für Produkte, die — ausschließlich oder nicht ausschließlich — dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.*

Wie bei den anderen EG-Produktrichtlinien sind bestimmte Produkte vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die Spielzeuge, die vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, finden sich ebenfalls in Artikel 2 der Richtlinie. Daneben gibt es in Anhang I noch eine Liste mit Produkten, die keine Spielzeuge im Sinne der Richtlinie sind. Auch diese Produkte sind vom

Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Der Begriff „Spielzeug“ wird in der Richtlinie nicht pauschal für alle Produkte definiert. Vielmehr werden in den Definitionen folgende Kategorien von Spielzeugen unterschieden:

- Funktionelles Spielzeug,
- Wasserspielzeug,
- Aktivitätsspielzeug,
- Chemisches Spielzeug,
- Brettspiele für den Geruchssinn,
- Kosmetikkoffer und
- Spiele für den Geschmacksinn

### **Die Sicherheitsanforderungen an Spielzeuge**

Bestimmte in der Richtlinie 88/378/EWG enthaltene wesentliche Sicherheitsanforderungen mussten aktualisiert werden, um sie an den technischen Fortschritt Rechnung anzupassen. Insbesondere war es bei den elektrischen Eigenschaften aufgrund des technischen Fortschritts möglich, den in der Richtlinie 88/378/EWG festgelegten Grenzwert von 24 Volt zu überschreiten und zugleich die Sicherheit des betreffenden Spielzeugs zu gewährleisten. Außerdem wurden einige neue Sicherheitsanforderungen notwendig. Dabei geht es z. B. um chemische Inhaltsstoffe in Spielzeugen oder die Gefahr einer Hörschädigung durch zu laute Spielzeuge.

Die Sicherheitsanforderungen werden in Anhang II näher beschrieben und umfassen folgende Bereiche:

- Physikalische und mechanische Eigenschaften
- Endzündbarkeit
- Chemische Eigenschaften
- Elektrische Eigenschaften
- Hygiene
- Radioaktivität

Insbesondere die chemischen Eigenschaften werden in den Anhängen sehr ausführlich behandelt. Für zahlreiche Stoffe werden zudem Grenzwerte festgelegt. Spielzeuge müssen den allgemeinen Rechtsvorschriften über Chemikalien entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Diese Bestimmungen werden jedoch an die besonderen Bedürfnisse von Kindern angepasst, die eine Gruppe besonders schutzbedürftiger Verbraucher bilden.

Interessant sind auch die Bestimmungen über die Warnhinweise für Spielzeug. In Artikel 11 heißt es:

*„Das Spielzeug darf nicht mit einem oder mehreren der in Anhang V Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen.“*

Wie in vielen anderen Branchen (z. B. im Maschinen- und Anlagenbau) auch, so wurden in der Vergangenheit Warnhinweise immer wieder dazu genutzt, die geltenden Sicherheitsanforderungen zu umgehen. Im Fall von Spielzeug war das insbesondere bei dem Warnhinweis der Fall, dass das Spielzeug nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet ist. Dabei sah der bestimmungsgemäße Gebrauch eigentlich genau die Nutzung für Kinder unter 36 Monaten vor.

In Anhang V der Richtlinie sind für bestimmte Spielzeugkategorien (z. B. Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten) Warnhinweise vorgesehen. Die Warnhinweise für diese Spielzeugkategorien dürfen zukünftig nicht verwendet werden, wenn sie dem bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Spielzeugs widersprechen.

## **Die erforderliche technische Dokumentation**

Die Anforderungen an die technische Dokumentation bzw. die technischen Unterlagen werden in Artikel 21 und Anhang IV der Richtlinie beschrieben. Dabei sind folgende Punkte besonders bemerkenswert:

- Der Hersteller muss die technischen Unterlagen erstellen und dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung sowie die erforderlichen Sicherheitsinformationen beilegen. Die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen in einer Sprache oder Sprachen zur Verfügung gestellt werden, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können. Im Regelfall handelt es sich dabei um die Amtssprache(n) des Verwenderlandes. Die technischen Unterlagen selbst müssen in einer der Amtssprachen der EU erstellt werden.
- Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats muss der Hersteller eine Übersetzung der maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen in der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats vorlegen. Die Frist dafür soll in der Regel 30 Tagen betragen, sofern nicht eine kürzere Frist gerechtfertigt ist, weil ein ernstes und unmittelbares Risiko vorliegt. Kommt der Hersteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Marktüberwachungsbehörde von ihm verlangen, dass er auf eigene Kosten und innerhalb einer bestimmten Frist von einer notifizierten Stelle eine Prüfung durchführen lässt.
- Bestandteil der technischen Unterlagen ist außerdem eine Sicherheitsbewertung gemäß Artikel 18. Danach muss der Hersteller vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs eine Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, durchführen. Außerdem muss er eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren durchführen.

## **Das Konformitätsbewertungsverfahren**

Wie bei anderen Produkten auch, muss das Spielzeug vor dem Inverkehrbringen einer Bewertung unterzogen werden, dass alle Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Dabei werden zwei Verfahren unterschieden:

- die „Interne Fertigungskontrolle“ (Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG) und
- die „Baumusterprüfung“ (Modul B des Beschlusses Nr. 768/2008/EG) in Verbindung mit dem „Verfahren der Konformität mit der Bauart“ (Modul C des Beschlusses Nr. 768/2008/EG).

Das Verfahren der internen Fertigungskontrolle kann angewendet werden, wenn der Hersteller die zutreffenden harmonisierten Normen angewendet hat. In allen anderen Fällen muss eine Baumusterprüfung durchgeführt werden. Dieses gilt insbesondere wenn:

- keine harmonisierten Normen, die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken, existieren,
- zwar harmonisierte Normen existieren, der Hersteller sie aber nicht oder nur teilweise angewendet hat,
- die harmonisierten Normen oder eine harmonisierte Norm nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht worden ist oder
- wenn der Hersteller der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern.

Wurde das Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen, so stellt der Hersteller eine Konformitätserklärung nach Anhang III aus und bringt eine CE-Kennzeichnung an.

Die Konformitätserklärung wird in die Sprache oder Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem das Spielzeug in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt es bereitgestellt wird. Mit der Ausstellung der EG-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs.

## Zusammenarbeit des Herstellers mit der Marktaufsicht

Die Richtlinie erlegt dem Hersteller auch einige Pflichten im Rahmen der Produktbeobachtung, des Rückrufs und der Zusammenarbeit mit den Marktaufsichtsbehörden auf. Die Aufgaben werden in Artikel 4 näher beschrieben:

- Wenn ein Hersteller der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen, es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.
- Der Hersteller unterrichtet unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt hat, wenn mit dem Spielzeug Gefahren verbunden sind. Er muss gegenüber der Behörde ausführliche Angaben machen, insbesondere was die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen betrifft.
- Der Hersteller händigt der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Davon sind alle Unterlagen betroffen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind.
- Der Hersteller kooperiert mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Spielzeugen verbunden sind, die er in Verkehr gebracht hat.

## Die Fristen und Übergangsbestimmungen für die Umsetzung der Richtlinie

Für die Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG gelten folgende Fristen und Übergangsbestimmungen:

- Die Richtlinie 85/374/EWG über Produkthaftung bleibt unberührt.
- Die Richtlinie 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit findet auf Spielzeug Anwendung.
- Die Richtlinie 88/378/EWG (alte Spielzeugrichtlinie) wird mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1 und Anhang II Teil 3 mit Wirkung vom 20. Juli 2011 aufgehoben.
- Artikel 2 Absatz 1 und Anhang II Teil 3 der Richtlinie 88/378/EWG (alte Spielzeugrichtlinie) werden mit Wirkung vom 20. Juli 2013 aufgehoben.
- Die neue Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG muss ab dem 20. Juli 2011 angewendet werden.
- Spielzeug, das mit Ausnahme der Anforderungen in Anhang II Teil III sämtliche Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG erfüllt, darf weiterhin vor dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dieses Spielzeug die Anforderungen in Anhang II Teil 3 der Richtlinie 88/378/EWG erfüllt.

[nach oben](#)

## AKTUELLES

### Allgemeine Produktsicherheit: RAPEX-Leitlinien veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU wurde am 26. Januar 2010 unter der Nummer 2010/15/EU die

*Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit*

veröffentlicht. RAPEX ist ein gemeinschaftliches System zum raschen Informationsaustausch. Es dient dazu, die Mitgliedstaaten und die Kommission über Maßnahmen zu informieren, die in Bezug auf Produkte ergriffen worden sind, welche ein ernstes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für Verbraucher darstellen.

Das RAPEX-Verfahren trägt dazu bei, die Bereitstellung von solchen Produkten zu verhindern oder zu beschränken. Außerdem erleichtert es die Überwachung der Wirksamkeit und der Konsistenz der Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten. Es liefert eine Grundlage für die Ermittlung des Handlungsbedarfs auf EU-Ebene und es sorgt für eine konsequente Durchsetzung der EU-Anforderungen an die Produktsicherheit und damit für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts.

Hauptzweck der Entscheidung 2010/15/EU ist die Formulierung neuer Leitlinien, die den Anwendungsbereich des RAPEX-Verfahrens und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG genauer bestimmen. Außerdem werden die Meldekriterien festgelegt und verschiedene Aspekte des Melde- und des Rückmeldeverfahrens geregelt:

- der Umfang der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Daten und deren vertrauliche Behandlung,
- das Zurückziehen von Meldungen,
- die Reaktion auf Meldungen und
- organisatorische Aspekte.

---

### **Mitteilung der Kommission zur umweltgerechten Gestaltung von Haushaltskühlgeräten**

Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 über die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten hat die Kommission am 22. Januar 2010 im Amtsblatt C 16 unter der Nummer 2010/C 16/09 eine Mitteilung über die vorläufigen Messmethoden, insbesondere für Anhang III der Verordnung, sowie die Messverfahren für Weinlagergeräte veröffentlicht.

Die vorläufigen Messmethoden sollen gelten, bis für die Richtlinie 2009/125/EG über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte die notwendigen harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU bekannt gemacht wurden.

---

### **Bauprodukte: Mehrere Beschlüsse zur Festlegung von Brandverhaltensklassen veröffentlicht**

Für verschiedene Bauprodukte wurden die „Beschlüsse zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte“ veröffentlicht. Im einzelnen sind davon folgende Produkte betroffen:

- Klebstoffe für Keramikfliesen (Beschluss 2010/81/EU im Abl. L 38 vom 11. Februar 2010)
- Dekorative Wandbekleidungen in Rollen- und Plattenform (Beschluss 2010/82/EU im Abl. L 38 vom 11. Februar 2010)
- Lufttrocknende Spachtelmaterialien (Beschluss 2010/83/EU im Abl. L 38 vom 11. Februar 2010)
- Zement-, Calciumsulfat- und Kunstharzestriche (Beschluss 2010/85/EU im Abl. L 38 vom 11. Februar 2010)

---

### **Entscheidung zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz**

## veröffentlicht

Am 13. Januar 2010 wurden im Amtsblatt L 32 der Europäischen Union die „Entscheidung der Kommission vom 26. November 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz“ veröffentlicht.

Die Produktgruppe „Bodenbeläge aus Holz“ umfasst Beläge auf Holz- und Pflanzenbasis, einschließlich Holzbeläge und Dielen, Laminatböden, Korkbeläge und Bambusböden, die aus mehr als 90 Massenprozent (im Endprodukt) aus Holz, Holzmehl und/oder Werkstoffen auf Holz- bzw. Pflanzenbasis hergestellt sind.

Die Entscheidung findet keine Anwendung auf Wandbekleidungen, soweit ordnungsgemäß gekennzeichnet, oder auf Beläge für den Außenbereich oder auf Beläge mit struktureller Funktion.

Diese Produktgruppe „Bodenbeläge aus Holz“ umfasst keine Beläge, die auf irgendeiner Stufe des Herstellungsverfahrens mit Biozidprodukten behandelt wurden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die betreffenden Biozidprodukte in Anhang IA der Richtlinie 98/8/EG (Inverkehrbringen von Biozid-Produkten) genannt sind und wenn der betreffende Wirkstoff gemäß Anhang V der Richtlinie 98/8/EG für die jeweilige Verwendung zugelassen ist.

Die Umweltkriterien für die Bodenbeläge aus Holz sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung, das heißt bis zum 13. Januar 2014.

[nach oben](#)

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Innerhalb des letzten Monats wurden keine neuen Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht.

---

### Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung C 309/02 vom 18.12.2009)  
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In diesem 2. Verzeichnis unter der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG war gegenüber dem 1. Verzeichnis die EN 13683+A1:2009 (Gartengeräte □ Motorgetriebene Schredder/Zerkleinerer □ Sicherheit) nicht mehr enthalten.

Auf Anfrage beim Normenausschuss Maschinenbau im DIN erhielten wir vom Normenausschuss Eisen- Blech- und Metallwaren im DIN die Auskunft, dass die Norm in dem 1. Verzeichnis nur versehentlich gelistet war. Bereits die Vorgängernorm EN 13683:2003 war nicht für die alte Maschinenrichtlinie gelistet, da sie im Hinblick auf Ein- und Auswurf den Anforderungen nicht vollständig entsprach. In einer Änderung 2 soll nun Abhilfe geschaffen werden.

[nach oben](#)

## TERMINE

### CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 23.2.2010  
Ort: Essen  
Veranstalter: TÜV Nord AG

Mehr Infos:

[http://seminarsuche.tuev-nord.de/details.jsp?Marke=134715&A\\_OUTPUTSIZE=5&T\\_OUTPUTSIZE=5&SQL\\_VER.ID@V@=309530](http://seminarsuche.tuev-nord.de/details.jsp?Marke=134715&A_OUTPUTSIZE=5&T_OUTPUTSIZE=5&SQL_VER.ID@V@=309530)

---

### **Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen**

Termin: 23. - 24.2.2010  
Ort: Wien  
Veranstalter: IBF GmbH

Mehr Infos:

[http://www.ibf.at/ce\\_kennzeichnung.html](http://www.ibf.at/ce_kennzeichnung.html)

---

### **Betriebsanleitung & Co.**

So erstellen Sie Ihre technischen Dokumentationen benutzerfreundlich, rechtskonform und wirtschaftlich!

Termin: 24. - 25.2.2010  
Ort: Frankfurt am Main  
Veranstalter: WEKA-Akademie

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Betriebsanleitung-Co..html>

[nach oben](#)

## **ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Entscheidung 2010/15/EU der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit
- Mitteilung 2010/C 16/09 der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten
- Beschluss der Kommission (2010/81/EU) vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Klebstoffe für Keramikfliesen)
- Beschluss der Kommission (2010/82/EU) vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Dekorative Wandbekleidungen in Rollen- und Plattenform)
- Beschluss der Kommission (2010/83/EU) vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Lufttrocknende Spachtelmaterialien)
- Beschluss der Kommission (2010/85/EU) vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Zement-, Calciumsulfat- und

Kunsthazestriche)

[nach oben](#)

## PRAXISTIPPS

### Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Vielen Unternehmen bzw. Unternehmern ist nicht bekannt, dass alle im Betrieb vorhandenen Elektrogeräte von der Kaffeemaschine über den PC bis zu den Maschinen im Betrieb regelmäßig überprüft werden müssen.

Die häufigsten Fragen zur Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel beantwortet jetzt die Broschüre BGI/GUV-I 8524 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

In der Broschüre finden Sie:

- Informationen über Begriffsbestimmungen,
- die personelle Anforderungen an den Prüfer,
- die Arbeitsschutzorganisation,
- die Prüffristen,
- die Durchführung der Prüfung sowie
- eine Kopiervorlage für den Prüfnachweis.

Zu der Broschüre:

[http://www.dguv.de/inhalt/praevention/fachaus\\_fachgruppen/elektrotechnik/P-I\\_8524\\_Anlage.pdf](http://www.dguv.de/inhalt/praevention/fachaus_fachgruppen/elektrotechnik/P-I_8524_Anlage.pdf)

[nach oben](#)

## ... UND WEITERHIN

### BAuA: Tödliche Arbeitsunfälle weiter rückläufig - weibliche Beschäftigte deutlich weniger unfallgefährdet

Bericht zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

(Pressemitteilung 05/10 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 21.01.2010)

Mit 765 tödlichen Arbeitsunfällen setzte sich 2008 in Deutschland ein langjährig rückläufiger Trend fort. Zugleich ereigneten sich mit fast 1,1 Millionen (1,064 Mio.) mehr meldepflichtige Arbeitsunfälle als im Vorjahr. Zwar stieg gleichzeitig die Zahl der Erwerbstätigen auf über 40 Millionen (40,3), doch die Unfallquote je 1.000 Vollarbeiter mit 28,3 legte erstmals seit Jahren wieder zu. Nach Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit Sitz in Dortmund fielen 2008 insgesamt etwa 1,3 Millionen Erwerbsjahre durch Arbeitsunfähigkeit aus. Dies verursachte nach Schätzungen anhand von Lohnkosten einen Produktionsausfall von etwa 43 Milliarden Euro. Durch ausfallende Arbeitsproduktivität verlor die deutsche Volkswirtschaft etwa 78 Milliarden Euro an Bruttowertschöpfung.

Diese und weitere Fakten führt der Bericht zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2008 (SUGA, früher Unfallverhütungsbericht Arbeit) auf, den die BAuA jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt. Dabei gibt der Bericht nicht nur die Unfallentwicklung und die Anzahl der Berufserkrankungen als klassische Indikatoren für die Güte von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an, sondern zeichnet ein präzises Bild der deutschen Arbeitswelt im Jahr 2008. Das umfangreiche und belastbare Datenmaterial gibt

Hinweise auf "kritische" Entwicklungen und Anregungen für eine erfolgreiche Prävention.

Während die durchschnittliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit in 2008 mit 11,7 Tagen fast konstant blieb, nahm die Anzahl der Fälle mit 110 Fällen je 100 Versicherte deutlich zu. Etwa jeder vierte Fehltag (24,6 Prozent) wurde durch Muskel-Skelett-Erkrankungen verursacht. Unfälle und Verletzungen sowie Erkrankungen des Atmungssystems folgen mit 13,6 Prozent und 13,4 Prozent auf Rang zwei und drei der Statistik. Der Anteil der Fehlzeiten aufgrund psychischer und Verhaltensstörungen lag wie im Vorjahr bei neun Prozent.

Lange nach dem Asbestverbot fordert das gefährliche Mineral seine Opfer. Fast zwei Drittel (61 Prozent) der 2.430 Menschen, die in 2008 als Folge einer Berufskrankheit verstarben, litten an Berufskrankheiten, die Asbest verursachte. Insgesamt gab es 2008 wieder mehr Verrentungen (4,2 Prozent) und mehr Todesfälle infolge einer Berufskrankheit. Auch in 2008 setzt sich der Anstieg der Rentenzugänge aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit mit 0,8 Prozent fort. Hier überlagerte der starke Anstieg bei den Frauen (3,8 Prozent) den Rückgang bei den Männern (-1,7 Prozent). Während alle anderen Diagnosegruppen insgesamt rückläufig sind, steigen psychische und Verhaltensstörungen weiter an (6,5 Prozent). Mittlerweile geht mehr als jeder Dritte (35,6 Prozent) wegen dieser Diagnose in Frühverrentung.

In seinem Schwerpunkt befasst sich der aktuelle Bericht mit der Situation der Frauen in der deutschen Arbeitswelt. Nach wie vor gibt es hier noch eine deutliche Geschlechtertrennung bei der Berufswahl. Dabei haben die Frauen in der schulischen und der beruflichen Ausbildung mit den Männern mehr als gleichgezogen. In der Alterklasse bis 30 Jahre haben Frauen die höheren Bildungsabschlüsse als Männer. Dennoch finden sich Frauen deutlich häufiger in typischen Frauenberufen wieder. Einen hohen Frauenanteil weisen nach wie vor beispielsweise das Friseurhandwerk, der Pflegebereich, das Reinigungs- und Entsorgungsgewerbe oder die sozialen Berufe auf. In Berufen in der Unternehmensleitung, -beratung und -prüfung liegt hingegen die Frauenquote bei etwa einem Drittel. Zudem befinden sich Frauen deutlich seltener in Führungspositionen. Frauen haben durchschnittlich kürzere Wochenarbeitszeiten als Männer. Darüber hinaus arbeiten deutlich mehr Frauen in Teilzeit als Männer.

Nicht nur die kürzeren Arbeitszeiten tragen zu Unterschieden im Verdienst bei. Durchschnittlich finden Frauen etwa 23 Prozent weniger in der Lohntüte als Männer. Hier unterscheiden sich alte und neue Bundesländer erheblich. Während in den alten Bundesländern eine Frau etwa ein Viertel weniger verdient als ihr männlicher Kollege, sind es in den neuen Ländern nur fünf Prozent. Dafür sind weibliche Beschäftigte deutlich weniger unfallgefährdet. Bei knapp jedem vierten meldepflichtigen und etwa jedem elften tödlichen Arbeitsunfall ist eine Frau betroffen. Zudem geht der Schwerpunkt des SUGA 2008 auf Berufskrankheiten und Belastungen bei Frauen ein und führt eine aktuelle Literaturübersicht zum Thema Frauen in der Arbeitswelt auf.

Darüber hinaus enthält der SUGA 2008 Daten zu Kosten, Tätigkeiten und Personal der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht sowie einen Überblick über das Schülerunfallgeschehen.

Für den jährlichen Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsbericht Arbeit" (SUGA) wertet die BAuA Informationen über das Arbeits- und Wegeunfallgeschehen sowie über Berufskrankheiten von allen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung aus. Ebenfalls nutzt die BAuA Informationen des Statistischen Bundesamtes, der Krankenkassen, der Gewerbeaufsicht und der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung, um die Belastungen und Arbeitsunfähigkeit darzustellen. Aufgrund dieser umfassenden Berichterstattung liegt das Berichtsjahr immer mehr als ein Jahr zurück.

Zur vollständigen Pressemeldung:

[http://www.baua.de/nn\\_5858/de/Presse/Pressemitteilungen/2010/01/pm005-10.html](http://www.baua.de/nn_5858/de/Presse/Pressemitteilungen/2010/01/pm005-10.html)

**nach oben**

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!).

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu).

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu).

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

**Homepage:** <http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877